

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Abgelegt bei der Industrie- und Handelskammer in Deventer unter der Nummer 655 vom 10.06.1996

Artikel 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen werden bei allen durch Holland Mineraal B.V. schriftlich und mündlich zu schließenden Verträgen angewendet.
- 1.2 Die Holland Mineraal B.V. weist ausdrücklich die Anwendbarkeit der (allgemeinen) Bedingungen, die von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen, von der Hand, es sei denn diese seien ausdrücklich von der Holland Mineraal B.V. übernommen. Wenn der Auftraggeber bei seiner Akzeptierung auf eigene Bedingungen verweist und diese Bedingungen daher in Anwendung kommen sollten, ist die Holland Mineraal B.V. nicht gebunden.
- 1.3 Wenn einige Bestimmungen dieser Bedingungen in einem vorkommenden Fall sich als ungültig herausstellen sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nichtsdestoweniger in Kraft. Darüber hinaus muß eine als solche nicht gültige Bedingung aufgefaßt werden als eine Bedingung mit soweit wie möglich demselben Zweck, der sehr wohl gültig ist.
- 1.4 In diesen Bedingungen wird unter "der Arbeit" verstanden: die Gesamtheit der abgemachten Arbeiten und/oder Lieferungen.

Artikel 2 Angebote

- 2.1 Angebote von der Holland Mineraal B.V. sind freibleibend, es sei denn im Angebot selbst ist etwas anderes angegeben. Das Angebot wird mit einem Datum versehen. Das Angebot umfaßt eine Beschreibung der zu verrichtenden Arbeiten und/oder der zu liefernden Materialien, wobei die Beschreibung ausreichend detailliert ist, um eine gute Beurteilung des Angebots möglich zu machen.
- 2.2 Es sei denn, es ist im Angebot anders angegeben, gilt das Angebot für 30 Tage.
- 2.3 Wenn sich bei der Durchführung des Auftrags unvermeidliche Abweichungen im Hinblick auf ein Angebot ergeben, wird die Holland Mineraal B.V. den Auftraggeber hierüber frühest möglich informieren.

Artikel 3 Zustandekommen und Änderungen

- 3.1 Der Vertrag kommt zustande durch die Übernahme des Auftraggebers von dem, was in dem Angebot angegeben ist, oder durch: a. Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Holland Mineraal B.V. und zwar von dessen Datum an. b. für den Fall, daß keine Rede ist von einer schriftlichen Auftragsbestätigung, den Beginn der Arbeiten durch Holland Mineraal B.V.
- 3.2 Änderungen in dem Auftrag, nachdem der Vertrag zustandegekommen ist, müssen durch den Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich an die Holland Mineraal B.V. mitgeteilt werden.
- 3.3 Änderungen im Auftrag treten ausschließlich in Kraft durch und von der schriftlichen Übernahme an durch die Holland Mineraal B.V.

Artikel 4 Preis

- 4.1 Alle Preise gelten ausschließlich eventueller Versand- Transport- und Portokosten sowie Umsatzsteuer und eventuell anderer Erhebungen und Steuern, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes angegeben.
- 4.2 Wenn die Kostenpreise und/oder Preise wofür die Holland Mineraal B.V. Produkte, die zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, von Dritten bezieht, zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und dem Zeitpunkt der Durchführung des Auftrags abgeändert werden, hat die Holland Mineraal B.V. das Recht, ihre Preise zu ändern. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag dann zu annullieren, und zwar innerhalb von 14 Tagen, nachdem er über die Preiserhöhung informiert wurde.

Artikel 5 Durchführung

- 5.1 Die Holland Mineraal B.V. führt die Verträge mit einer mit Fug und Recht geforderten Sorgfältigkeit und Sachverständigkeit durch.
- 5.2 In den dafür in Betracht kommenden Fällen instruiert und unterrichtet die Holland Mineraal B.V. den Auftraggeber oder die durch diesen angewiesenen Zwischenpersonen über das in Tätigkeit setzen und betriebsgeübt Halten der gelieferten Arbeit. Umfang, Datum des Beginns und Dauer der genannten Arbeiten werden nach Billigkeit durch die Holland Mineraal B.V. bestimmt.

Artikel 6 Verpflichtungen des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist gegenüber der Holland Mineraal B.V. verpflichtet, die Durchführung der Arbeit innerhalb der normalen Arbeitszeiten der Holland Mineraal B.V. und unter Bedingungen möglich zu machen, die den gesetzlichen Sicherheitserfordernissen und anderen Regierungsvorschriften entsprechen.
- 6.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, daß die Holland Mineraal B.V. rechtzeitig über die für die Arbeit benötigten Genehmigungen (wie Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen) und über die durch ihn für die Arbeit zu besorgenden Daten verfügt.
- 6.3 Der Arbeitgeber besorgt rechtzeitig die Anschlußmöglichkeiten für die für die Arbeit und deren Überprüfung benötigte Energie. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Wenn die Anfrage und der Fortgang der Arbeiten durch Umstände verzögert wird, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, muß der daraus sich für die Holland Mineraal B.V. ergebende Schaden von dem Auftraggeber ersetzt werden.
- 6.5 Der Auftraggeber sorgt für die gute Erreichbarkeit des Durchführungsortes der Arbeit sowie für die Eignung der Zugangswege zum Ort der Arbeit bzw. zum Ort der Ablieferung der zu liefernden Sachen.

Artikel 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Wenn die Durchführung des Vertrages für die Holland Mineraal B.V. insgesamt oder teilweise, für die Dauer oder vorübergehend durch Höhere Gewalt verhindert wird, wie in 7.3 beschrieben, so hat die Holland Mineraal B.V. das Recht:
 - a. den Vertrag durch Mittel einer schriftlichen Bekanntgabe an den Auftraggeber zu kündigen, und zwar für den Teil des Vertrages, der nicht eingehalten werden kann.
 - b. durch Mittel einer schriftlichen Bekanntgabe an den Auftraggeber die Einhaltung des Teiles des Vertrages, der nicht eingehalten werden kann, aufzuschieben solange die Verhinderung dauert.
- 7.2 Auch nach Aufschiebung bleibt die Holland Mineraal B.V. befugt, aufgrund dieser Höheren Gewalt den Vertrag insgesamt oder teilweise im nachhinein zu kündigen.
- 7.3 Unter Höherer Gewalt wird auch verstanden: jeder Umstand, den die Holland Mineraal B.V. zum Zeitpunkt des Angehens des Vertrages nicht berücksichtigen konnte und in der Folge dessen die normale Durchführung des Vertrages mit Fug und Recht nicht vom Auftraggeber verlangt werden kann, wie z.B.: (Arbeits)streik, Betriebsbeendigung, Ausschluß, Brand und andere Vernichtungen und/oder Schaden in den Fabriken und Lagern bzw. Betriebsstörungen, sei es bei der Holland Mineraal B.V., sei es bei ihren Lieferanten von Sachen und Dienstleistungen, Transportstörungen und andere außer ihrer Macht liegender Ereignisse wie Krieg, Blockade, Aufruhr, Epidemie, Abwertungen, Überströmungen, Stürme sowie plötzliche Erhöhung von Einfuhrgebühren, Verbrauchssteuern und/oder Steuern, das Nichterhalten von benötigten Genehmigungen und andere Regierungsmaßnahmen.

Artikel 8 Ablieferung

- 8.1 Durch die Holland Mineraal B.V. aufgegebene Liefertermine sind nicht als fatale Termine zu betrachten. Die Holland Mineraal B.V. ist nicht verantwortlich für den Fall von für den Auftraggeber schädlichen Folgen wegen Überschreitung von Lieferterminen, es sei denn es ist die Rede von Vorsatz oder grober Schuld von Seiten der Holland Mineraal B.V. Im Falle von Überschreitung berichtet die Holland Mineraal B.V. dem Auftraggeber.
- 8.2 Auch Änderungen im Auftrag können zur Folge haben, daß der abgemachte Liefertermin durch die Holland Mineraal B.V. überschritten wird. Eine solche Überschreitung bildet keinen Grund zur Kündigung und/oder für Schadensersatz.
- 8.3 Die Arbeit wird als abgeliefert betrachtet: sei es wenn die Holland Mineraal B.V. den Auftraggeber darüber in Kenntnis gesetzt hat, daß die Arbeit beendet ist und dieser die Arbeit genehmigt oder abgenommen hat. b. sei es wenn höchstens acht Tage verstrichen sind, nachdem die Holland Mineraal B.V. schriftlich dem Auftraggeber erklärt hat, daß die Arbeit getan ist, und dieser es versäumt hat, die Arbeit innerhalb dieses Termins zu genehmigen oder abzunehmen.
- 8.4 Kleine Mängel, die innerhalb der Garantiefrist repariert werden können, sollen der Ablieferung nicht im Wege stehen.
- 8.5 Die Ablieferung entläßt die Holland Mineraal B.V. aus aller Verantwortlichkeit für Mängel, die der Auftraggeber zu dem Zeitpunkt mit Fug und Recht hätte entdecken müssen.
- 8.6 Als Folge der Ablieferung geht das Risiko für die Arbeit über von der Holland Mineraal B.V. auf den Auftraggeber.

Artikel 9 Bezahlung

- 9.1 Die Bezahlung muß, unvermindert dessen was in den Absätzen bestimmt wird, innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist erfolgen und ist eine solche Frist nicht gegeben, innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 9.2 Das Büro der Holland Mineraal B.V. gilt als Zahlungsort.
- 9.3 Wenn die abgelieferte Arbeit dem Vertrag nicht entspricht, hat der Auftraggeber das Recht, die Bezahlung aufzuschieben, in dem Sinne, daß der aufzuschiebende Betrag in redlichem Verhältnis zu dem festgestellten Mangel steht.
- 9.4 Die Holland Mineraal B.V. trägt Sorge für rechtzeitige Rechnungsstellung. Teilfaktorierung ist jederzeit möglich, es sei denn das wurde ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen.
- 9.5 Die Holland Mineraal B.V. ist ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, Vorauszahlung, Barzahlung oder Sicherheit für die Zahlung vom Auftraggeber zu verlangen.
- 9.6 Eine durch den Auftraggeber erfolgte Bezahlung ist an erster Stelle ein Abzug auf alle geschuldeten Kosten und Zinsen und schließlich in Abzug auf zu zahlende Rechnungen, die am längsten offenstehen, sogar wenn der Auftraggeber schon angegeben hat, daß die Begleichung sich auf spätere Rechnungen bezieht.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Holland Mineraal B.V. bleibt Eigentümerin von allen Sachen solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen zu diesem Vertrag nicht erfüllt hat, einschließlich dessen was der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Versäumnis in seinen Verpflichtungen schuldig sein könnte.

Artikel 11 Haftung

- 11.1 Die Holland Mineraal B.V. haftet nur für direkten Schaden als Folge einer Pflichtverletzung, die die Holland Mineraal B.V. unter Einhaltung von normaler Fachkenntnis und Sorgfalt mit Fug und Recht hätte vermeiden können.
- 11.2 Die Haftung für Arbeiten für den Auftraggeber, die die Holland Mineraal B.V. an einen Dritten übertragen hat, ist beschränkt auf maximal den Betrag der Sicherung der Holland Mineraal B.V., die alles tun wird bzw. dem Auftraggeber alle Mitarbeit zukommen lassen wird, die von ihr verlangt werden kann, um im vorkommenden Fall einen höchstmöglichen Schadensersatz von dem betroffenen Dritten zu bekommen.
- 11.3 Der Auftraggeber bewahrt die Holland Mineraal B.V. vor allen Haftungen von Dritten bei Schaden, der aufgrund von diesen Bedingungen zu Lasten des Auftraggebers bleibt, einschließlich Schaden als Folge von Verstößen gegen intellektuelle und industrielle Eigentumsrechte. Alles unbeschadet der Sorgspflicht der Holland Mineraal B.V. aus Artikel 5 dieser Bedingungen.
- 11.4 Die Holland Mineraal B.V. haftet niemals für indirekte Kosten und indirekten Schaden, worunter Betriebs- und Stagnationsschaden fällt, außer bei Vorsatz und grober Schuld.
- 11.5 Die Holland Mineraal B.V. haftet nicht für Schäden als Folge von Überschreitung von (Ablieferungs)fristen.
- 11.6 Wenn eine Beschwerde über gelieferte Sachen und/oder Dienstleistungen durch die Holland Mineraal B.V. oder durch richterlichen Urteilsspruch als begründet befunden wird und Haftung von der Holland Mineraal B.V. in der Sache anerkannt oder festgestellt wird, wird die Holland Mineraal B.V. zu ihrer Wahl entweder einen Schadensersatz von höchstens dem Rechnungswert über die gelieferte Arbeit zahlen oder die vereinbarten Arbeiten aufs Neue verrichten (lassen). Zu weitergehendem Schadensersatz ist die Holland Mineraal B.V. niemals verpflichtet.
- 11.7 Der Auftraggeber trägt das Risiko von Schaden an und Verlust von Materialien, Einzelteilen oder Werkzeugen, die zu der Arbeit beschafft wurden, es sei denn es wurde ausdrücklich vereinbart, daß er für deren Bewachung nicht verantwortlich ist. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schaden, der verursacht wurde durch Mängel oder Nicht-Eignung von Sachen, die von ihm stammen oder vorgeschrieben sind oder von einem Lieferanten bezogen werden müssen und für die Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung der genannten Sachen. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schaden, der durch Fehler oder Mängel in den durch ihn beigebrachten Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Baubeschreibungen und Durchführungsvorschriften verursacht wurde. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die ungenaue Einhaltung des Vertrages, für die die von ihm vorgeschriebenen Hilfspersonen verantwortlich sind.

Artikel 12 Garantie und Mängelrüge

- 12.1 Innerhalb der Grenzen der folgenden Bestimmungen verpflichtet die Holland Mineraal B.V. sich, Mängel, die zum Zeitpunkt der Ablieferung bereits vorhanden waren, aber erst danach, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der Ablieferung zu Tage treten, kostenlos zu reparieren.
- 12.2 Diese Verpflichtung erstreckt sich nur auf Mängel, die zum Zeitpunkt der Ablieferung mit Fug und Recht nicht wahrnehmbar waren und die sich unter normalen Gebrauchs- bzw. Betriebsumständen zeigen, die daher nicht die Folge sind von: - unzureichender Wartung durch den Auftraggeber. - ohne die schriftliche Zustimmung von der Holland Mineraal B.V. angebrachten Veränderungen. - durch den Auftraggeber durchgeführten Reparaturen. - normalem Verschleiß oder Mängeln, wofür der Auftraggeber infolge von Artikel 11.7 haftet.
- 12.3 Um sich auf die Rechte berufen zu können, die sich aus Artikel 12.1 ergeben, muß der Auftraggeber die Holland Mineraal B.V.: umgehend schriftlich über die festgestellten Mängel in Kenntnis setzen. - annehmbar machen, daß die Mängel der minder guten Qualität oder mangelhafter Durchführung der Arbeiten zugeschrieben werden müssen oder die direkte Folge von verantwortbarem Fehler der Holland Mineraal B.V. sind, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11.7.
- 12.4 Die infolge der Garantieverpflichtung durch die Holland Mineraal B.V. ersetzten mangelhaften Einzelteile werden ihr Eigentum.
- 12.5 Mängelrügen über Rechnungen müssen, soweit sie sich nicht auf die in 12.1 und 12.2 genannten Mängel beziehen, innerhalb von acht Tagen nach dem Tag der Absendung der Rechnungen schriftlich bei der Holland Mineraal B.V. eingereicht werden.
- 12.6 Nach Ablauf der obengenannten Fristen werden Beschwerden nicht mehr bearbeitet, und der Auftraggeber hat seine Rechte in dieser Sache verwirkt.
- 12.7 Der Zahlungstermin wird aufgrund einer Mängelrüge nicht aufgeschoben.
- 12.8 Der Auftraggeber muß danach gefragt unverzüglich alle von der Holland Mineraal B.V. gewünschten Daten, die mit Fug und Recht von Interesse sind für die Feststellung der Haftung und des Schadensumfanges besorgen sowie zugestehen, daß die durch die Holland Mineraal B.V. abgelieferte Arbeit durch die Holland Mineraal B.V. anzuweisende Sachverständige inspiziert wird, und zwar auf Strafe des Verfalls eines jeden Rechts auf Schadensersatz.

Artikel 13 Nicht-Einhaltung durch den Auftraggeber, Aufschiebung, Streik, Auflösung

- 13.1 Der Auftraggeber ist in Verzug, ohne daß eine Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung nötig ist, wenn er nach den Bestimmungen von Artikel 9 nicht rechtzeitig bezahlt. Dann schuldet der Auftraggeber die dann geltenden gesetzlichen Zinsen, erhöht um 2 %, über den Rechnungsbetrag, zu rechnen von dem Rechnungsdatum an.
- 13.2 Der Auftraggeber ist gleichzeitig in Verzug, ohne daß eine Zahlungsaufforderung oder Inverzugsetzung nötig ist, wenn sein Konkurs angefragt wird oder ihm Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn der Auftraggeber seine Unternehmertätigkeiten einstellt oder wenn die Unternehmensform sich ändert, als auch im Fall des Versterbens, oder, wenn der Auftraggeber eine Gesellschaft ist, im Falle ihrer Auflösung. Dann sind alle Forderungen der Holland Mineraal B.V. auf den Auftraggeber einforderbar und es gelten die Bestimmungen in Artikel 13.1 dieser Bedingungen.
- 13.3 Bei Verzug des Auftraggebers schuldet dieser außer dem Ersatz des anderen Schadens gleichzeitig alle Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Einforderung (darunter eingeschlossen die Kosten, die mit dem Einschalten von Dritten zur Einforderung verbunden sind), sowie anderen eventuellen Vermögensschaden wie angegeben in Artikel 6:96 BW (nl. Steuergesetzgebung). Die Kosten der außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des Rechnungsbetrages.
- 13.4 Die Holland Mineraal B.V. ist berechtigt, die weitere Durchführung des Auftrages aufzuschieben bzw. einzustellen, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht beachtet und/oder gemäß Artikel 9.5 dieser Bedingungen das Notwendige nicht unternimmt.
- 13.5 Die Holland Mineraal B.V. ist darüber hinaus berechtigt, die zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Verträge, sofern diese noch nicht (vollständig) durchgeführt sind, ohne richterliches Eingreifen aufzulösen, wenn der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus irgendeinem mit der Holland Mineraal B.V. geschlossenem Vertrag ergeben, sowie im Fall von Konkurs oder Zahlungsaufschiebung des Auftraggebers oder bei Stilllegung oder Liquidation von dessen Betrieb.
- 13.6 Die Folgen von Aufschiebung, Streik und/oder Auflösung gehen vollständig zu Lasten und Risiko des Auftraggebers.
- 13.7 Aufschiebung, Streik und/oder Auflösung lassen die Zahlungsverpflichtung für die bereits verrichteten Arbeiten unbeschadet. Darüber hinaus ist die Holland Mineraal B.V. dann berechtigt vom Auftraggeber Schadensersatz, Kosten und Zinsen zu fordern, die verursacht wurden durch die Nicht-, nicht rechtzeitige, nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Auftraggeber und die Auflösung des Vertrages, darunter inbegriffen die durch die Holland Mineraal B.V. ausgefallenen Einkünfte.

Artikel 14 Anzuwendendes Recht, zuständige Richter

- 14.1 Für alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge und für die Verträge, die daraus hervorgehen, kommt ausschließlich niederländisches Recht in Anwendung.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Anschluß an die Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen und/oder darauf basierende Verträge ergeben, sollen durch den normalen Richter geschlichtet werden; für den Fall, daß am Landgericht der zuständige Richter ist, wird die Streitigkeit ausschließlich durch das Landgericht in dem Bezirk geschlichtet, in dem die Holland Mineraal B.V. ihre Niederlassung hat.